



Betreff:

**Seepark Hotel Klagenfurt am Wörther See;**  
**Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-**  
**Gesetz 2000; Prüfung der UVP-Pflicht;**  
**Feststellung des Nichtvorliegens.**

Datum: 4. Dezember 2007  
 Zahl: 7-A-UVP-1191/11-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Dr. Vallant
Telefon:	05 0536 – 30760
Fax:	05 0536 – 30750 oder 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

## BESCHIED

Die Kärntner Landesregierung erlässt als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) über den Antrag der [REDACTED] vom 25.09.2007, Zahl: 7-A-UVP-1191/1-2007, in der Angelegenheit betreffend die Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „SEEPARK HOTEL Klagenfurt am Wörther See“ auf dem Grundstück [REDACTED] in der Gemeinde Klagenfurt, folgenden:

## Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Projektvorhaben: „SEEPARK HOTEL Klagenfurt am Wörther See“ – laut mit Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Einreichunterlagen:

- Einreichprojekt [REDACTED] 20.09.2007 samt Masterplan Planungsebene I und II (Raum- und landschaftsplanerisches Entwicklungsmodell für die Wörther See Ostbucht), M 1:7.500
- Stellungnahme zur Projektsbeschreibung (RVS) vom 08.10.2007
- Plan integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, M 1:1000, 09.10.2006
- Lageplan Seepark Hotel Klagenfurt, Projektnummer 10051, M 1:200, 17.09.2007
- Schnitte A-A, B-B, C-C und D-D, Projektnummer 10051, 17.09.2007
- Untergeschoss, Projektnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- Übersichtsplan Untergeschoss, Projektnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- Erdgeschoss, Projektsnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- 1. Obergeschoss, Projektnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- 2. Obergeschoss, Projektnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007

- 3. Obergeschoss, Projektsnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- 4. Obergeschoss, Projektsnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- 5. Obergeschoss, Projektsnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- 6. Obergeschoss, Projektsnummer 10051, M 1:200, 19.09.2007
- Lageplan Verkehrskonzept: XXXXXXXXXX, Projektsnummer 10051, M 1:500, 09.10.2007

welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden – **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl I 89/2000 idgF BGBl I 149/2006, **durchzuführen ist.**

**Rechtsgrundlagen:** §§ 3 Abs. 1, 2, 4, 7 und 39 Abs. 1 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 20 lit b und Anhang 1 Spalte 3 Z 21 lit b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl I 89/2000 idgF BGBl I 149/2006;  
§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl Nr. 51/1991, idgF

**Kosten:**

Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl 51/1991 idgF hat die Antragstellerin folgende Gebühr zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgabe  
gemäß TP B XIII.1. LaVwAbgV

**€ 410,00**

Der Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung, spesenfrei zu überweisen.

Zusätzlich sind als feste Gebühren für den Antrag € 13,00 und für die Beilagen € 1234,80 somit insgesamt € 1644,80 zu entrichten. Die festen Gebühren sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto des Amtes der Kärntner Landesregierung, spesenfrei zu überweisen. Bei Nichtentrichtung der festen Gebühren wird über die Verletzung der Gebührevorschriften ein Befund aufgenommen und dieser dem zuständigen Finanzamt übersendet.

Rechtsgrundlagen für die festen Gebühren:

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung

**B e g r ü n d u n g**

Mit Antrag vom 25.09.2007 hat [REDACTED] unter Anschluss von Projektunterlagen um Prüfung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 dahingehend ersucht, ob für das Vorhaben „SEEPARK HOTEL Klagenfurt am Wörther See“ auf dem Grundstück [REDACTED] in der Gemeinde Klagenfurt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen ist.

Geplant ist nach den Projektunterlagen vom 20.09.2007, diese zum Teil abgeändert mit der Eingabe vom 15.10.2007, erstellt von [REDACTED] die Errichtung und der Betrieb eines **4-Sterne-Superior Hotels als Seminar- und Konferenzhotel mit 238 Betten (124 Zimmer unterschiedlicher Kategorien)**. Das Hotel verfügt über einem Seminarbereich mit je zwei Sälen zu 40 Sitzplätzen, die bei Bedarf zusammengelegt werden können. Der große Konferenzsaal ist ebenfalls teilbar und verfügt über 320 Sitzplätze (sollte der Saal in sich geteilt werden, stehen jeweils 160 Sitzplätze zur Verfügung). Die Betriebsführung des großen Konferenzsaales zielt darauf ab, dass dieser auch für externe Veranstaltungen angemietet werden kann und infrastrukturell durch die Hotelbetriebsführung versorgt wird. Somit kann für den Seminar- und Konferenzbereich festgehalten werden, dass die beiden kleineren Seminarräume ausschließlich für den Hotelbetreiber zur Verfügung stehen und über den Hotelbetrieb ausgelastet und betrieben werden. Der große Konferenzsaal kann einerseits vom Hotelbetreiber selbst angemietet werden bzw. steht auch Dritten zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

In den Projektunterlagen ist eine Auflistung der Zimmer- und Bettenanzahl enthalten, die sich auf das zur Verfügung stehende Zimmerangebot (Business Single Room [36 Zimmer, 36 Betten], Business Double Room [66 Zimmer, 132 Betten], Suiten [18 Zimmer, 54 Betten] und Master Suiten [4 Zimmer, 16 Betten]) bezieht. Als Ergebnis sind insgesamt 238 Betten und 124 Zimmer unterschiedlicher Kategorie ausgewiesen. Das Gebäude verfügt über 8 Ebenen, die sich in 6 Obergeschossen (Zimmertrakt, Mastersuiten) und 2 Erdgeschossen (Zugangsebene, Seepark-Ebene) gliedern. Die Zugangsebene befindet sich auf Niveau der Süduferstraße. Eine Ebene tiefer liegt das im Gelände integrierte Sockelgeschoss auf Niveauhöhe der Parkanlagen. Während sich in den unteren Ebenen vor allem die allgemeinen Funktionsflächen für den Hotelbetrieb befinden (wie z.B. Rezeption, Lobby, Restaurant, Konferenz- und Seminarräume, Wellness, Parkdeck etc.), sind in den oberen Geschossen vorwiegend Zimmer und Suiten untergebracht. Die Betriebsführung des Restaurants und der Lobbybar obliegt dem Hotelbetreiber. Die Nutzung dieser Zonen obliegt ausschließlich dem Hotelgast.

Das Ausmaß des gesamten Projektareals beträgt laut Berechnung des Projektwerbers 14.216 m<sup>2</sup>, wobei die bebaute Fläche des Gebäudes 6.635 m<sup>2</sup> beträgt. Das Gebäude wird – unter Berücksichtigung aller oberirdischen und unterirdischen Geschosse – über eine

**Bruttogeschossfläche von 15.414,10 m<sup>2</sup>** verfügen. Weiters verfügt das Gesamtprojekt über 97 Tiefgaragenstellplätze und 56 oberirdische Parkflächen sowie 32 zusätzlich zur temporären Nutzung im Bedarfsfalle (Konferenz) dem Konferenzbereich zugewiesene Stellplätze am Standort, welche in Summe **185 Kfz-Stellplätze** ergeben (vgl. beiliegende Stellungnahme zum Stellplatznachweis (RVS) sowie zur Bereitstellung öffentlicher Parkplätze seitens der Stadt Klagenfurt vom 15.10.2007).

Die für das geplante Vorhaben benötigte Grundfläche auf dem Grundstück [REDACTED] liegt im Bauland reines Kurgebiet [§ 3 Abs. 6 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl Nr. 23/1995 idGF] und ist somit für eine betriebsbauliche Entwicklung vorgesehen. Im Rahmen der durchgeführten und aufsichtsbehördlich genehmigten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurden die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen - einschließlich der gegenständlichen Projektsfläche - als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festgelegt, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen (vgl. Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.03.2007, Zl.: 3Ro-56-1/23-2007). In weiterer Folge wurde im Zuge der Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung eine Umweltprüfung im Sinne des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG) durchgeführt. Laut Umweltbericht wurde die Umwidmung als möglich erachtet und von den untersuchten Varianten in einer raumordnerischen Gesamtbeurteilung unter Einbeziehung der spezifischen Lage an der [REDACTED] am besten bewertet.

Das Projektgelände liegt zur Gänze im Gebiet [REDACTED], also nicht in einer der in § 1 Z 2 lit a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl II 262/2006, genannten Katastralgemeinden und damit außerhalb eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

„Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und in einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. [...]

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in Spalte 3 genannten Kategorien

schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorie A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind“. Die Bestimmungen für schutzwürdige Gebiete (Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000) sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die (zumindest teilweise) innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen („physische Berührung“ – sog. Infektionstheorie; vgl. US 27.05.2002, 7B/2001/10-18 [Sommerein]).

Gemäß Verordnung der Landesregierung vom 07.04.1970, Zl.: Nat.-56/8/1970, wurde das Gebiet „Lendspitz-Siebenhügel“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (vgl. hierzu LGBl Nr. 68/1970 idF LGBl Nr. 1/2003). Das Vorhaben selbst befindet sich zur Gänze (konkret: im äußerst nordöstlichen Randbereich) im Landschaftsschutzgebiet „Lendspitz-Siebenhügel“ und liegt somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegt.

Im Zuge des durch die UVP-Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden Fachgutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Raumplanung, fachlicher Naturschutz und Verkehrstechnik eingeholt.

Der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25.10.2007, Zl.: -20-NSCH-180/69-2007, ist zu entnehmen, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes oder des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes „Lendspitz-Siebenhügel“ nicht ausgegangen werden kann. Das vorgelegte Projekt liegt zur Gänze auf der so genannten „Hopfenblütenwiese“, eine nach einer Veranstaltung brach gefallene alte Aufschüttungsfläche mit Ruderalvegetation. Diese Fläche liegt an einem der meist befahrenen Verkehrsknoten Klagenfurts und war als die letzte nordöstliche Parzelle im Schutzgebiet naturräumlich stets auch im Süden durch die Zufahrtsstraße zum ehemaligen ORF-Gelände vom eigentlichen zusammenhängenden Schutzgebiet abgeschnitten und isoliert. Diese spezifische Lage und Ausstattung der Fläche muss auch Grundlage der Entscheidung gewesen sein, vor einigen Jahren das Hopfenblüten-Fest hier zu genehmigen. Das geplante Vorhaben weist unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes der naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort keine zusätzlichen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf. Im Zuge des bereits durchgeführten und aufsichtsbehördlich genehmigten Widmungsverfahrens als integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren wurde eine Naturverträglichkeitserklärung von [REDACTED] vorgelegt und wurde dem Projekt eine ausreichende Naturverträglichkeit zugestanden.

Der Amtssachverständigen für Landesplanung führte in seiner Stellungnahme vom 18.10.2007, ha. eingelangt am 08.11.2007, Zl.: -20-GPLW-20101/76-2007, im Wesentlichen aus, dass das Vorhaben sowohl die raumordnungsfachlichen als auch

raumplanungsfachlichen Aspekte erfüllt. Dementsprechend hält er fest, dass das Projekt und die Situation um den Errichtungsstandort bereits im Widmungsverfahren ausführlich geprüft und letztendlich vom Raumordnungsbeirat bestätigt wurden. In dieser Prüfung bzw. im raumordnungsfachlichen bzw. raumplanerischen Gutachten vom 23.01.2007, Zl.: LPL-W-20101/71/2006, sind sämtliche raumrelevanten Parameter angeführt und begutachtend dargestellt; ebenfalls wird eine Konklusion aufgezeigt. Aus raumplanerischer Sicht ist ein Landschaftsbild das Ergebnis einer insgesamt visuellen Erscheinungsform, zusammengesetzt aus verschiedensten Elementen, aber dennoch der Gesamteindruck eines betrachteten Raumes. Aus ortsplanerischer Sicht ist eine Störung des Landschaftsbildes ins Projektareal und Umfeld auf Basis der Situation vor Ort weder nachvollziehbar noch gegeben, da der Widmungsfläche weder eine besondere landschaftliche Schönheit, noch Eigenart oder Naturbelassenheit im Sinne des Naturschutzgesetzes zuzuordnen ist. Insgesamt ergibt sich daraus eine Übereinstimmung zu den fachlichen Zielsetzungen der Raumordnung und Raumplanung.

Dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung vom 30.10.2007 ist zu entnehmen, dass die angebotene Anzahl von 185 Kfz-Stellplätzen im Bereich der derzeit vorliegenden Richtlinien RVS 03.07.11 (2001) liegt und somit als richtlinienkonform anzusehen ist. Das betroffene Grundstück [REDACTED] liegt direkt an der [REDACTED] und ist im Osten durch die [REDACTED] im Süden durch die [REDACTED] und im Norden durch [REDACTED] begrenzt. Das Grundstück wird über [REDACTED] angebunden. Die [REDACTED] hat eine Verkehrsbelastung von DTV 14.500 und 12 % LKW-Anteil und wird für ein Prognosejahr 2020 den Wert von DTV 24.000 ebenfalls mit 12 % LKW-Anteil erreichen. Es ist im zu untersuchenden Bereich bereits eine Querschnittsüberlastung gegeben. Aus diesem Grund wird die [REDACTED] bereits ausgebaut. Im Zuge des Ausbaues der [REDACTED] wird im Kreuzungsbereich der [REDACTED] und der [REDACTED] eine Verkehrslichtsignalanlage errichtet. Die Ampelprogramme für das Kreuzungsplateau zeigen für die Relationen aus dem westlich der [REDACTED] gelegenen Teil der [REDACTED] einen Sättigungsgrad von 0,37 im Morgenprogramm und von 0,22 im Mittags- und Abendprogramm. Dies bedeutet eine freie Kapazität von 63% am Morgen und eine Auslastung von 78% den restlichen Tag. Insgesamt wird schlüssig nachvollziehbar ausgesagt, dass bezüglich auf die zusätzlich entstehenden Neuverkehre keine Überlastungen der Infrastruktur - Straße zu erwarten und dass das Vorhaben in Bezug auf die Parkflächen ausreichend dimensioniert ist.

Laut Projektunterlagen erfolgt eine Einbindung des geplanten Hotels in das bestehende öffentliche Liniennetz [REDACTED] (vgl. die

Bestätigung über die Hoteleinbindung in das öffentliche Liniennetz der StadtWerke Klagenfurt AG).

Weiters wurde durch den Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 05.10.2007, Zl.: 18W-1010/1/2007, ausgeführt, dass aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung gegen das vorliegende Projekt kein Einwand besteht. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der wasserwirtschaftlichen Planung, weshalb im Sinne des UVP-Gesetzes keine Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten ist.

Mit Verfügung vom 12.11.2007, Zahl: 7-A-UVP-1191/7-2007, wurden die Ermittlungsergebnisse sowie die für die Entscheidung wesentlichen Rechtsgrundlagen den Parteien übermittelt bzw. bekannt gegeben und es wurde ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Binnen offener Frist langte die Eingabe der Landeshauptstadt Klagenfurt und die des Naturschutzbeirates in seiner Funktion als Umweltschutzbeauftragter ein. Zum geplanten Projekt Seeparkhotel Klagenfurt am Wörther See teilte die Landeshauptstadt Klagenfurt mit Schreiben vom 23.11.2007, Zahl: 7-A-UVP-1191/8-2007, mit, dass es sich hierbei sowohl touristisch als auch wirtschaftlich um eine bedeutende infrastrukturelle Maßnahme handelt, deren Realisierung von der Stadt Klagenfurt sehr begrüßt wird.

Der Naturschutzbeirat in seiner Funktion als Umweltschutzbeauftragter brachte in seiner Stellungnahme vom 29.11.2007, Zahl: 7-A-UVP-1191/10-2007, vor, dass eine unzureichende Prüfung der UVP-Pflicht vorläge, da die Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet, obwohl gutachtlich angesprochen, nicht näher untersucht worden seien. Weiters macht der Umweltschutzbeauftragte geltend, dass die umliegenden Parkplätze (womöglich einige Tausend) nicht mitgerechnet worden seien, was in diesem sensiblen Natur- und Erholungsraum nicht nachvollziehbar sei. Das Projekt sei mit dem Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar, weshalb das Gutachten des Amtssachverständigen vom 25.10.2007 unschlüssig und mehrfach widerlegt worden sei. In diesem Zusammenhang bedeute das Vorhaben auch Rechtsbruch im Sinne der Alpenkonvention. Im Übrigen sei die sensible Fauna und Flora im Bereich der Hopfenblütenwiese unzureichend geprüft worden. Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb der eingeräumten Frist nicht abgegeben.

**Hierzu hat die UVP-Behörde erwogen:**

Der am 25.09.2007 bei der UVP-Behörde eingetroffene Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung des Vorliegens einer UVP-Verfahrenspflicht, wurde von [REDACTED] gestellt.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines **4-Sterne-Superior Hotels als Seminar- und Konferenzhotel mit 238 Betten (124 Zimmer unterschiedlicher Kategorien)** mit einer Bruttogeschossfläche von 15.414,10 m<sup>2</sup>, mit den hierfür erforderlichen **185 Kfz-Stellplätzen**, wobei die Stellplatzzahl durch das verkehrstechnische Gutachten als im Bereich der derzeit vorliegenden Richtlinien RVS 03.07.11 (2001) aber auch im Bereich der Berechnungen nach der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (Heft 42 – 2000) Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung liegt.

Nach dem Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 und § 3 Abs. 4 Satz 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C, D oder E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000) aufgenommen sind. Gemäß Verordnung der Landesregierung vom 07.04.1970, Zl.: Nat.-56/8/1970, wurde das Gebiet „Lendspitz-Siebenhügel“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (vgl. hierzu LGBl Nr. 68/1970 idF LGBl Nr. 1/2003). Daraus ergibt sich, dass das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, weshalb die niedrigeren Schwellenwerte der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung kommen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 oder des § 3 a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsenat und die Standortgemeinde.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist als Neuvorhaben iSd Anhanges 1 Z 20 lit b in Spalte 3 UVP-G 2000 zu beurteilen. Gemäß § 3 Abs. 1 iVm Z 20 lit b in Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete sowie Bannwälder usw.) oder B (Alpinregion) mit einer Bettenzahl von mindestens **250 Betten** oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens **2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete**, einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Schwellenwerte werden durch das Vorhaben der Antragstellerin unterschritten, da weder eine Fläche von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete noch mindestens 250 Betten ausgeführt werden. Eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 UVP-G



2000, die nur bei Erreichen des jeweiligen Schwellenwertes durch das beantragte Vorhaben vorgesehen ist, ist daher nicht durchzuführen.

Es ist jedoch die Anwendbarkeit der Kumulierungsbestimmung zu prüfen – auf Grund der Beurteilung als Neuvorhaben ist dies § 3 Abs. 2 UVP-G 2000. Nachdem sich das Projektgelände außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches befindet, die Schwellenwerte hinsichtlich der Bettanzahl sowie des Ausmaßes der geplanten Flächeninanspruchnahme nicht erreicht sind, hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 bei Vorhaben, die selbst nicht den jeweiligen Schwellenwert im Anhang 1 (Spalte 1, 2 oder 3) UVP-G 2000 erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Projektes auf Grund des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Projekten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulierungsbestimmung). Zur Anwendung der Kumulationsbestimmung müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Eine UVP-Pflicht für Kleinvorhaben wird ausgeschlossen, da die beantragte Vorhabenskapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes eines nach dem Anhang 1 zum UVP-G 2000 relevanten Vorhabens, erreicht werden muss. Es handelt sich hier um eine Mindestschwelle, unter der keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss es sich um ein oder mehrere Vorhaben gleichen Typs („derselben Kategorie des Anhang 1 zum UVP-G 2000“) handeln, um nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 das Zusammenwirken dieser Projekte und deren Auswirkungen zu erforschen bzw. zu beurteilen.

Eine Prüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 setzt demnach mehrere Vorhaben voraus und ist unter den dort genannten Voraussetzungen als sog. Einzelfallprüfung durchzuführen. Nur für den Fall, dass gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang zum beantragten Vorhaben stehenden anderen Beherbergungsbetrieben der Schwellenwert erreicht wird, wäre auch zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die Vorschriften über das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 finden Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch auf die der Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 unterliegenden Vorhaben Anwendung.

Andere Beherbergungsbetriebe (wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen) bestehen in der Umgebung des Vorhabens der Antragstellerin nicht, sodass eine Kumulierung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 im Hinblick auf den Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit b in Spalte 3 UVP-G 2000 außer Betracht bleibt.

Allerdings können nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000 (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2006 vom 20.02.2006) öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kfz auch vom Tatbestand des Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 erfasst sein, wenn keine Zugangsbeschränkung für die Nutzung der Parkplätze besteht.

Nach Fußnote 4a zu Anhang 1 des UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.) und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise, wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens der Antragstellerin auch die Schwellenwerte für öffentlich zugängliche Parkplätze zu beachten sind.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit b in Spalte 3 UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens **750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge** einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Ergibt die Einzelfallprüfung erhebliche Auswirkungen, so ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben für sich (185 Kfz-Stellplätze) erreicht bei weitem nicht den Schwellenwert von „mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“, weshalb – wie bereits zum Tatbestand des Anhangs 1 Z 20 lit b in Spalte 3 UVP-G 2000 ausgeführt wurde – keine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Auch für diesen Tatbestand ist aber nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob zusammen mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge der Schwellenwert erreicht wird. Gegebenenfalls ist weiters zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes, inconcreto also mindestens 188 Stellplätze, aufweist.

Wie oben ausgeführt, wird das Vorhaben der Antragstellerin insgesamt 185 Stellplätze umfassen, sodass diese 25 %-Schwelle (diese liegt im gegenständlichen Fall bei 188 Stellplätzen), unterhalb derer nicht einmal eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre, jedenfalls unterschritten ist. Die im § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung sind daher auch unter Berücksichtigung des Vorhabentypus „öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen“ (Anhang 1 Z 21 lit b in Spalte 3 UVP-G 2000) nicht erfüllt, weshalb die Ausführungen des Umweltschützers, wonach die umliegenden Parkplätze (womöglich einige Tausend) mitzurechnen seien, ins Leere gehen.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das betreffende Projektsgelände liegt im äußerst nordöstlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Lendspitz-Siebenhügel“, auf dem Grundstück [REDACTED]

außerhalb des Natura 2000 Gebietes „Lendspitz-Maiernigg“ und somit außerhalb des der Kommission der Europäischen Union als Europaschutzgebiet bekannt gegebenen Natura 2000 Gebietes. Das vorgelegte Projekt liegt zur Gänze auf der so genannten „Hopfenblütenwiese“, eine nach einer Veranstaltung brach gefallene alte Aufschüttungsfläche mit Ruderalvegetation. Diese Fläche liegt an einem der meist befahrenen Verkehrsknoten Klagenfurts und war als die letzte nordöstliche Parzelle im Schutzgebiet naturräumlich stets auch im Süden durch die Zufahrtsstraße zum ehemaligen ORF-Gelände vom eigentlichen zusammenhängenden Schutzgebiet abgeschnitten und isoliert. Diese spezifische Lage und Ausstattung der Fläche muss auch Grundlage der Entscheidung gewesen sein, vor einigen Jahren das Hopfenblüten-Fest hier zu genehmigen (heute: offensichtliche Verunreinigungen durch Müll). Die Charakteristik dieser Lage bedarf auch das Eingehen auf das Landschaftsbild, das sich nicht nur aus der Lage im Landschaftsschutzgebiet ergibt, sondern auch für das insgesamt Umfeld von städtebaulicher Bedeutung ist.

Es sind somit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 – Prüfung der Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Verordnung – zu prüfen. Durch die Formulierung des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (vgl. dazu US 26.01.2004, 9 A/2003/19-13 [Maishofen]).

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Lendspitz-Siebenhügel“ enthält keinen gesondert definierten Schutzzweck. Daher lässt sich der Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ausschließlich aus dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG), LGBl Nr. 79/2002 idGF ableiten (vgl. dazu US 26.01.2004, 9 A/2003/19-13 [Maishofen]).

§ 25 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 lautet wie folgt:

#### § 25

##### *Landschaftsschutzgebiete*

*(1) Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden. [...]*

Die UVP-Behörde hat gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 im Rahmen der Einzelfallprüfung die Frage geprüft, ob zu erwarten ist, dass unter Bedachtnahme auf die im § 3 Abs. 4 UVP-G

2000 festgelegten Kriterien eine wesentliche Beeinträchtigung des festgelegten Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes „Lendspitz-Siebenhügel“ vorliegt.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachterlichen Stellungnahme zusammenfassend und in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes oder des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes „Lendspitz-Siebenhügel“ nicht ausgegangen werden kann; das geplante Vorhaben weist unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes der naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort keine zusätzlichen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen im Fachbereich Naturschutz auf.

Die Schlussfolgerungen des Amtssachverständigen für Landesplanung, wonach eine Störung des Landschaftsbildes in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten sowie der darauf Bedacht nehmenden gestalterischen Vorgaben nicht zu erwarten ist und somit das gegenständliche Vorhaben die raumordnungsfachlichen als auch raumplanungsfachlichen Aspekte erfüllt, sind ebenso nachvollziehbar.

Auch durch den Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft wurde ausgeführt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht das Vorhaben nicht den Zielen der wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht, weshalb im Sinne des UVP-Gesetzes keine Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten ist. Schließlich wurde in der fachlichen Beurteilung des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung dargelegt, dass bezüglich auf die zusätzlich entstehenden Neuverkehre keine Überlastungen der Infrastruktur - Straße zu erwarten sind.

Wie sich aus Art 11 Abs. 1 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl III Nr. 236/2002, zweifelsfrei ergibt, sind bestehende Schutzgebiete „im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten“. Das heißt, dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen. „§ 2 Z 1 der Verordnung der Landesregierung vom 07.04.1970, mit der das Gebiet Lendspitz-Siebenhügel zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, bestimmt, dass im Landschaftsschutzgebiet die Errichtung von Gebäuden in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht, einer Bewilligung bedarf“. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung normiert somit keinen Verbotstatbestand, sondern einen Bewilligungstatbestand. Durch die Bewilligungspflichten gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 ist von einer Erfüllung der Zielsetzungen der Alpenkonvention hinsichtlich Schutzgebiete im Sinne des Art 11 Abs. 1 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurden auf die Zielsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung Bedacht genommen, weshalb mangels Vorliegens eines verordneten Verbotstatbestandes für die Errichtung von Gebäuden im Landschaftsschutzgebiet auch eine Aufhebung der

Festlegung des vom Hotelprojekt betroffenen Areals als Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich war. Vielmehr stünde gerade eine solche Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes den Schutzzielen des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention entgegen.

Soweit vom Umweltanwalt durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens ein Rechtsbruch im Hinblick auf die Alpenkonvention geltend gemacht wird, ist entgegenzuhalten, dass ebenso nach Auffassung des Verfassungsdienstes des Amtes der Kärntner Landesregierung durch die Bewilligungspflichten gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 von einer Erfüllung der Zielsetzungen der Alpenkonvention hinsichtlich Schutzgebiete im Sinne des Art 11 Abs. 1 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege zur Alpenkonvention auszugehen ist. Der Realisierung des in Aussicht genommenen Hotelprojektes steht somit die Alpenkonvention nicht entgegen.

Der Umweltanwalt bringt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2007, Zahl: 7-A-UVP-1191/10-2007, vor, dass das Projekt mit dem Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar und das Gutachten des Amtssachverständigen vom 25.10.2007 un schlüssig und bereits mehrfach widerlegt sei. Im Übrigen sei die sensible Fauna und Flora im Bereich der Hopfenblütenwiese unzureichend geprüft worden. Diesbezüglich wurden diese Bedenken inhaltlich durch die naturschutzfachliche sowie raumordnungsfachliche bzw. raumplanerische Stellungnahme ausgeschlossen, also inhaltlich geprüft und erwogen.

Der Umweltanwalt bringt in diesem Zusammenhang weiters vor, dass die Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet, obwohl gutachtlich angesprochen, nicht näher untersucht worden seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass das betreffende Projektsgelände im äußerst nordöstlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Lendspitz-Siebenhügel“, auf dem Grundstück [REDACTED] außerhalb des Natura 2000 Gebietes „Lendspitz-Maiernigg“ und somit außerhalb des der Kommission der Europäischen Union als Europaschutzgebiet bekannt gegebenen Natura 2000 Gebietes liegt. Das Hotelprojekt steht nicht im Zusammenhang mit dem nominierten Europaschutzgebiet. Die nördliche Grenze des Natura 2000 Gebietes verläuft entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] mit dem Grundstück [REDACTED]. Das Grundstück [REDACTED] liegt außerhalb des nominierten Europaschutzgebietes und grenzt im Norden an das Straßengrundstück [REDACTED]. Die nördliche Grenze des Straßengrundstückes bildet gleichzeitig die südliche Grenze des Grundstückes [REDACTED].

Aufgabe des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ist die Beurteilung, ob durch das geplante Vorhaben der Schutzzweck, für den das Landschaftsschutzgebiet errichtet wurde,

wesentlich beeinträchtigt wird. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Die Bestimmungen für schutzwürdige Gebiete (Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000) sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die (zumindest teilweise) innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen („physische Berührung“ – sog. Infektionstheorie; vgl. US 27.05.2002, 7B/2001/10-18 [Sommerlein]). Die südliche Grenze des Grundstückes [REDACTED] ist von der nördlichen Grenze des Natura 2000 Gebietes (nominierten Europaschutzgebietes) mehr als 150 m entfernt. Daraus ist deutlich ersichtlich, dass das gegenständliche Hotelprojekt das Natura 2000 Gebiet weder angrenzt noch berührt. Somit steht nach eingehender Prüfung fest, dass eine Wechselwirkung zwischen den beantragten Vorhaben und den schützenswürdigen Natura 2000 Gebiet nicht gegeben ist.

Es steht somit auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes oder des Schutzzweckes des betroffenen schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 zu rechnen ist, weshalb für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Seitens der UVP-Behörde ist abschließend festzuhalten, dass die gegenständliche Entscheidung die Feststellung des Nichtvorliegens der UVP-Pflicht des Vorhabens betrifft und auf der Basis des gegenständlichen Projektes erfolgt und zukünftige Verfahren über die Bewilligung des Vorhabens selbst nicht präjudiziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Änderungen des Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme, der Bettenzahl oder der Kfz-Stellplätze ein neuerliches Feststellungsverfahren, wegen geändertem Sachverhalt, durchzuführen ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die diesbezüglichen zitierten Gesetzesstellen. Auf Grund der Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung beim Amt der Kärntner Landesregierung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax oder E-mail das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen (Zahl, Datum, erlassende Behörde) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für die Berufung ist eine Gebühr von 13,00 Euro, für Beilagen je 3,60 Euro pro Bogen, max. aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.